



## **Geschäftsordnung des Präventionsrates der Stadt Laatzen**

### **§ 1 Zweck und Ziele**

Kriminalprävention ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Zweck und Ziel des Präventionsrates ist es, durch Unterstützung staatlicher, kommunaler und privater Maßnahmen Menschen vor Kriminalität zu schützen und zwar potenzielle Opfer wie potenzielle Täter – die einen, um sie vor Straftaten zu bewahren, die anderen, um sie nicht kriminell werden zu lassen. Der Präventionsrat erörtert und analysiert die Entwicklung der Kriminalität und ihrer Bedingungen in der Stadt Laatzen.

### **§ 2 Aufgaben**

Aufgaben des Präventionsrates sind:

1. Vernetzung der im Stadtgebiet tätigen Vereine, Verbände, Schulen, Kindertagesstätten, Initiativen, Institutionen sowie engagierten Einwohnerinnen und Einwohner, die zur Kriminalprävention beitragen können.
2. Erarbeitung von Präventionskonzepten.
3. Planung und Koordination von Maßnahmen zur Vermeidung und Bekämpfung von Kriminalität und gemeinschaftsstörendem Verhalten.
4. Zusammenarbeit mit dem Verein zur Förderung der kommunalen Kriminalprävention in Laatzen.

### **§ 3 Vorstand und Geschäftsführung**

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Bürgermeister/in als Vorsitzenden/m, der/dem Leiter/in des Polizeikommissariats, der/dem für Soziales zuständigen Teamleiter/in der Stadt Laatzen sowie zwei vom Plenum zu entsendenden Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder der Stadt Laatzen und der Polizei können sich durch Beschäftigte ihrer Behörde vertreten lassen.
2. Der Vorstand vertritt den Präventionsrat.
3. Die Geschäftsführung des Präventionsrates erfolgt über die Verwaltung der Stadt Laatzen.

#### § 4 Plenum

1. Das Plenum soll sich aus Persönlichkeiten zusammensetzen, die entweder über besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Kriminalprävention verfügen oder die aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeiten zur Kriminalprävention in Laatzen beitragen können.
2. Über die Mitgliedschaft im Plenum entscheidet der Vorstand. Dazu wird von der Geschäftsführung eine Mitgliederliste geführt.
3. Alle Entscheidungen des Plenums sollen nach Möglichkeit einvernehmlich getroffen werden, entscheidend ist die Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder. Abweichende Meinungen sind auf Wunsch zu dokumentieren.
4. Das Plenum soll mindestens zweimal im Jahr zusammentreten. Die Sitzungen werden nach Abstimmung mit dem Vorstand durch die Stadt Laatzen einberufen.
5. Die Sitzungen des Plenums sind öffentlich. Im Einzelfall kann der Vorstand davon Ausnahmen zulassen.
6. Die Sitzungen werden von der/dem Bürgermeister/in oder der/dem Leiter/in des Polizeikommissariats oder deren Vertreter geleitet.

Laatzen, den 19.08.2011



Thomas Prinz